



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 1. Juli 2011

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Erteilung einer Genehmigung) vom 6. Juli 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. Juli 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 27. Juni 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 5. Juli 2011

Satzung der Gemeinde Groß Meckelsen zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO vom 28. Juni 2011

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ in der Gemeinde Hamersen vom 6. Juli 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 1. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011 vom 14. Juni 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Beregnungsverband für den Altkreis Rotenburg (Wümme), 27367 Ahausen, hat am 04.05.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Schwitschen, Flur 5 Flurstück 4/27.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3/5 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 01.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
(Erteilung einer Genehmigung)

Die Strasburger Landbetriebs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marc Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde, hat am 23.06.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Rindern und Kälbern beantragt.

Die Anlage (Nummerierung der Anlagenteile lt. Lageplan) besteht aus folgenden neu zu errichtenden Anlagenteilen:

- 14 Stall für Kälber bis 6 Monate (ca. 200 Tierplätze)
- 15 Milchviehstall (ca. 606 Tierplätze)
- 17 Güllebehälter
- 18 Erweiterung der Silageflächen
- 18 a Futterhalle
- 19 Asphaltfläche für Silageschläuche
- 21 Repr stall (ca. 30 Tierplätze)
- 20 Jungrinderstall (ca. 528 Tierplätze) – Errichtung im 2. Bauabschnitt

sowie den bereits vorhandenen, teilweise im vereinfachten BImSchG-Verfahren genehmigten Anlagenteilen:

- 3/4 Boxenlaufstall mit Melkstand
- 5/6 Rinderstall mit Überdachung
- 7 Rinder-, Bullen- und Kälberstall
- 9 Silageflächen
- 10 Güllebehälter
- 11 Melkhaus und Reproduktion
- 11 a Kälberhütten
- 12 Milchviehstall
- 13 Erweiterung Repr stall

sowie vorhandenen und neuen Zuwegungs- und befestigten Flächen und Zäunen.

Insgesamt besteht die Anlage nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen aus 1.794 Rinderplätzen und 240 Kälberplätzen. Das Güllelagervolumen beträgt 5.598 m³.

Der Standort der Anlage befindet sich in Bremervörde, Nedderstenmoor 30 (Gemarkung: Bevern, Flur: 2, Flurstück: 69/2).

Die Anlage soll im Sommer/Herbst 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVP i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde gemäß § 3 a UVP festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 Buchstabe e) und f) Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterläge damit nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung war aber gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 09.03.2011 bis zum 08.04.2011 bei der Stadt Bremervörde und beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden.

Die daraufhin eingegangenen Einwendungen sind am 25.05.2011 erörtert worden.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 04.07.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 21.07.2011 bis zum 03.08.2011

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 06.07.2011
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Beregnungsverband Altkreis Rotenburg hat am 06.04.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Die Standorte des Vorhabens befinden sich in der Gemarkung Jeddigen, Flur 2 Flurstück 25, Buchholz, Flur 4, Flurstück 27/5 und Nindorf, Flur 2, Flurstück 46/4.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 11.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schlussleerung - Kleinkläranlage	65,45 EUR
b) Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube	41,65 EUR
c) Noteinsatz innerhalb der normalen Arbeitszeit (08.00 – 16:00 h)	71,40 EUR
d) Noteinsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit (16.00 – 08:00 h)	89,25 EUR
e) Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	107,10 EUR
f) Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz von abgerechnet.	26,66 EUR

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Juni 2011** in Kraft.

Visselhövede, den 27.06.2011

Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bothel, 05.07.2011

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister
Woltmann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

Satzung der Gemeinde Groß Meckelsen zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durchführung einer Bürgerbefragung

Die Gemeinde Groß Meckelsen führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

Es ist von der Gemeinde Groß Meckelsen beabsichtigt, in der Gemarkung Groß Meckelsen, nördlich der L 142, westlich der BAB A 1, südlich der Bahnlinie, eine Fläche für die Gewinnung von Bio-Methan aus einer NaWaRo-Anlage (nachwachsende Rohstoffe) mit Gülle nach dem neuen EEG 2012, einschließlich eines Wärmekonzeptes zur Versorgung der Ortschaft Groß Meckelsen mit Wärme, auszuweisen.

Soll die Gemeinde Groß Meckelsen die Planungen hierfür aufnehmen?

Ja

Nein

§ 2

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, den 11. September 2011, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Das Stimmabgabelokal befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus Groß Meckelsen, Schulstraße 1, Groß Meckelsen, und wird den Stimmabgabeberechtigten durch Aushang gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Meckelsen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Stimmabgabe

- (1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tag der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gemäß § 34 NGO stimmberechtigt ist.
- (2) Die Gemeinde führt analog § 18 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 15 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen. Dieses Verzeichnis kann in der Zeit vom 22.08. - 26.08.2011 im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, eingesehen werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, die geheim abgegeben wird.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt auf dem von der Gemeinde Groß Meckelsen herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung des für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Feldes.
- (5) Eine stimmberechtigte Person, die am 11. September 2011 nicht im Stimmabgabelokal ihre Stimme abgeben kann, kann in der Zeit vom 29. August bis 09. September 2011 während der Öffnungszeiten des Rathauses persönlich ihre Stimme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, abgeben.

- (6) Eine Briefabstimmung findet nicht statt.

§ 4

Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses

- (1) Der Gemeindevorstand leitet die Bürgerbefragung.
- (2) Für das Stimmabgabebüro wird entsprechend §§ 11 und 22 NKWG und §§ 10 und 11 NKWO ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen.
- (3) Nach Ablauf der Bürgerbefragung findet die Ergebnisermittlung durch den Stimmabgabevorstand statt. Die nach § 3 Abs. 5 abgegebenen Stimmabgabekarten werden von der Samtgemeindeverwaltung dem Gemeindevorstand hierzu übergeben
- (4) Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.
- (5) Für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimme gelten die Bestimmungen des NKWG und NKWO entsprechend. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs. 2, 32 und 33 NKWG und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 62 bis 64 und 65 NKWO sinngemäß ergänzende Anwendung.
- (7) Der Stimmabgabevorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Das Ergebnis wird vom Gemeindevorstand festgestellt und durch Aushang gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Meckelsen veröffentlicht.

§5

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 8 außer Kraft.

Groß Meckelsen, den 28.06.2011

Der Bürgermeister
Detjen

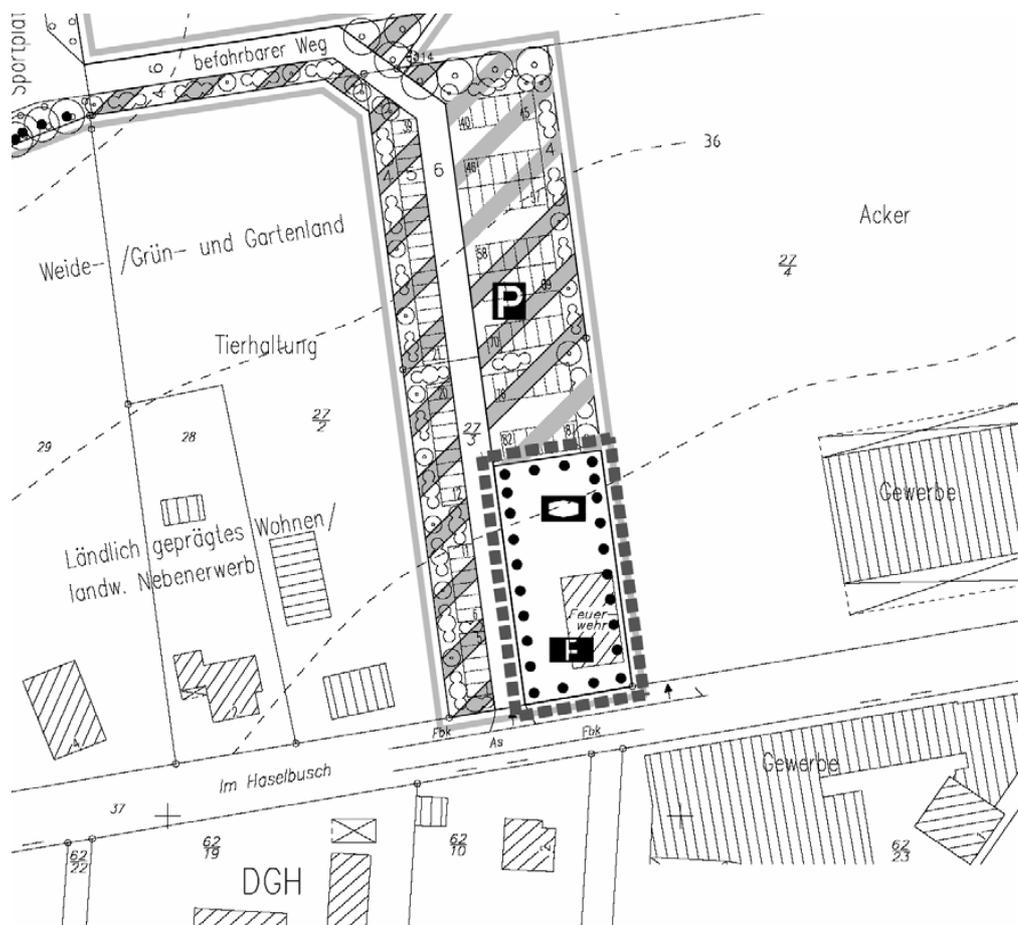
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

Inkrafttreten

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ in der Gemeinde Hamersen Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Hamersen hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neuer Sportplatz“ bestehend aus der textlichen Festsetzung und der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 13 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Änderung hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Die 1. Änderung des v. g. Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hamersens, den 06.07.2011

Gemeinde Hamersens
Der Bürgermeister
Kaiser

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel

Gemäß §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung vom 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 09.11.2001 ändert sich wie folgt:

In § 14 Absatz 1 wird folgender neuer 1. Satz eingefügt:

Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

In § 14 Absatz 3 wird folgender neuer 5. Satz hinzugefügt:

Die Aushangfrist beträgt 1 Woche, soweit nicht sondergesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 01.07.2011

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 14.06.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.356.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.356.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	80.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	80.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.230.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.146.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	798.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.138.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.029.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.303.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Selsingen, 14.06.2011

Borchers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Juli 2011

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2011 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.